

Einwohnergemeinde Alpnach
Gemeindekanzlei
Bahnhofstrasse 15
Postfach 61
6055 Alpnach Dorf

Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschaft, Tombola, Lotto, Strassenreklame, Strassensignalisation und/oder Strassensperrung

Das vollständig ausgefüllte Formular ist mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung der Gemeindekanzlei Alpnach, Bahnhofstrasse 15, 6055 Alpnach Dorf, zuzustellen.

Verein/Organisation

Angaben zur Verantwortlichen Person

Verein/Organisation	
Vorname	
Name	
Adresse	
Ort	
Telefon-Nummer	
E-Mail-Adresse	

Veranstaltung

Anlass	
Ort	
Datum	
Zeit (von/bis)	

Gelegenheitswirtschaft

Führen Sie eine Gelegenheitswirtschaft durch?

- Ja
 Nein

Falls Ja

Genauere Öffnungszeit	
Verantwortliche Person	
In welchen Innenräumen und/oder Aussenflächen findet Wirtschaft statt?	

Benötigen Sie Strom vom öffentlichen Netz (beispielsweise beim Bahnhofplatz Alpnachstad)?

- Ja
 Nein

Benötigen Sie einen Anschluss an die Kanalisation für einen Toilettenwagen?

- Ja
 Nein

Nutzen Sie die öffentliche WC-Anlage beim Bahnhofplatz Alpnachstad?

- Ja
 Nein

Tombola

Führen Sie eine Saaltombola durch?

- Ja
 Nein

Falls Ja

Anzahl Lose	
Verantwortliche Person	

Lotto

Führen Sie eine Lottoziehung durch?

- Ja
 Nein

Falls Ja

Zweck	
Anzahl Preise	
Verantwortliche Person	

Beilage: Plan mit Wertangabe der ausgesetzten Preise.

Strassenreklame

Möchten Sie Strassenreklamen aufstellen?

- Ja
 Nein

Falls Ja

Beginn (Datum)	
Ende (Datum)	

Möchten Sie eine eigene Tafel gestalten oder die offizielle Tafel der Gemeinde benützen?

- Eigene Tafel
 Tafel der Gemeinde

Signalisationen, Strassensperrungen, Umleitungen

Benötigen Sie eine, dieser verkehrstechnischen Massnahme?

- Ja
 Nein

Falls Ja

Genauere Beschreibung	
Verantwortliche Person	

Zu der Beschreibung ist zudem ein Ortsplan beizulegen, auf dem die gewünschte Signalisation, Sperrung, Umleitung ersichtlich ist.

Die Strassensperrung wird von der Kantonspolizei Obwalden behandelt. Die Gemeinde leitet Ihr Gesuch zusammen mit einer Stellungnahme der Kantonspolizei weiter.

Musikdarbietungen, Lautstärke

Welche Person ist während der Veranstaltung dafür verantwortlich und überprüft laufend

- dass die Lautstärke am Anlass die Vorschriften erfüllt?
- dass die Lautstärke ausserhalb der Veranstaltung die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht beeinträchtigt?

Name, Adresse	
Handynummer	

Ort/Datum _____

Unterschrift _____

Merkblatt Gelegenheitswirtschaftsbewilligung

Jugendschutz-Vereinbarung

Durch Unterzeichnung dieses Gesuchsformulars verpflichtet sich der Veranstalter, sich an die nachfolgend genannten Vorschriften zu halten und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber zu informieren und zu instruieren.

Alkoholabgabeverbot an Jugendliche

- Die Abgabe von nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Bier, Wein, etc.) an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten (Art. 18 Abs. 1 Gastgewerbegesetz).
- An Jugendliche unter 18 Jahren ist die Abgabe von gebrannten Wassern (Schnaps) und von Getränken, die gebrannte Wasser enthalten, verboten (Art. 41 Alkoholgesetz).

Alkoholausschank

- Personen, welche für die Ausgabe und Verteilung von alkoholischen Getränken eingesetzt werden, müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- An den Getränke-Ausgabepunkten ist ein Schild/Plakat mit dem Hinweis auf das Abgabeverbot von alkoholischen Getränken an Jugendliche anzubringen.
- Es ist ein ausreichendes und attraktives Angebot alkoholfreier Getränke bereitzustellen. Eine Auswahl alkoholfreier Getränke ist preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Alterskontrolle

- Alterskontrollen müssen mit amtlichen Ausweisen durchgeführt werden.
- Zur Vereinfachung der Alterskontrolle können den Jugendlichen Armbänder abgegeben werden, welche ihnen als Altersausweis dienen. Diese können bei der Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention OW/NW (www.jugendschutz-zentral.ch / Tel. 041 666 64 61) zu günstigen Konditionen bezogen werden.